

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vermietung Location und Tagungen

1. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Räume bestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, bereitgestellt werden.
2. Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. Der Vermieter behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Optionsdaten die reservierten Räume/Flächen anderweitig zu vergeben.
3. Bei Anmeldung von mehreren Personen, insbesondere von Gruppen, muss im allseitigen Interesse die Teilnehmerliste mindestens 21 Tage vor Ankunft dem Vermieter zur Verfügung stehen.
4. Weicht der Inhalt der Reservierungsbestätigung von dem Inhalt der Anmeldung ab, wird der abweichende Inhalt der Bestätigung für den Mieter und für den Vermieter dann verbindlich, wenn der Mieter nicht innerhalb von 10 Tagen von der angebotenen Rücktrittsmöglichkeit Gebrauch macht.
5. Reservierte Räume stehen dem Mieter nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Räume über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der vorherigen Rücksprache mit dem Vermieter.
6. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Angaben in der Reservierungsbestätigung.
7. Eine Rückvergütung bestellter, aber nicht in Anspruch genommener Leistung ist nicht möglich.
8. Der Vermieter haftet nicht für mitgeführte Sachen in den Veranstaltungsräumen, mit Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder vereinbarter Verwahrung. Die Gegenstände (z. B. Dekorationsmaterial) haben den brandschutztechnischen Anforderungen zu genügen. Der Vermieter kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.
9. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungserstellung sechs Monate, so behält sich der Vermieter das Recht vor, Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.
10. Ändert sich nach Vertragsabschluss der Satz der gesetzlichen Mehrwertsteuer, so ändert sich der vereinbarte Preis entsprechend.
11. Bei Um- bzw. Abbestellungen von reservierten Räumen/Zimmern und Arrangements bezahlt der Mieter folgenden Ausfallschaden:

bis 61 Tage vor Veranstaltungsbeginn	20 %
zuzüglich Ersatz von	33 %
der Miete des entgangenen Umsatzes (Speisen und Getränke) ¹	

60 bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn	40 %
zuzüglich Ersatz von	66 %
der Miete des entgangenen Umsatzes (Speisen und Getränke) ¹	

bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	90 %
zuzüglich Ersatz von	66 %
der Miete des entgangenen Umsatzes (Speisen und Getränke) ¹	

¹ Soweit noch nicht festgelegt gilt der durchschnittliche Verzehr ähnlicher Veranstaltungen pro Person.

Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass die oben genannten Ansprüche nicht in voller Höhe entstanden sind. Dem Hotel steht es frei einen höheren Schadensersatz zu verlangen, sofern es diesen nachweist.

12. Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden, andernfalls wird mindestens die bestellte Anzahl der vereinbarten Leistungen bzw. Arrangements in Rechnung gestellt. Die Abmeldung von mehr als 5 % der gemeldeten Teilnehmer ist ausgeschlossen.
13. Der Mieter haftet für die Bezahlung eventuell von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellter Speisen und Getränke.

14. Der Vermieter kann mangels anderweitiger Vereinbarung einen Vorschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten verlangen.
15. Störungen an zur Verfügung gestellter technischer oder sonstiger Einrichtung werden, soweit möglich, sofort beseitigt. Eine Zurückbehaltung oder Minderung von Zahlungen kann jedoch nicht vorgenommen werden.
16. Das Anbringen von Plakaten, Dekorationsmaterial und anderen Gegenständen bedarf der vorherigen Zustimmung des Hotels. Der Auftraggeber/Mieter übernimmt die Gewähr dafür, dass das Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Der Vermieter kann die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Brandschutzbehörde verlangen.
17. Soweit der Vermieter für den Mieter technische oder sonstige Einrichtungen beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Mieters. Der Mieter haftet für Schäden und ordnungsgemäßer Rückgabe dieser Sachen und stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter aus dieser Überlassung frei.
18. Der Mieter und seine Gäste dürfen Speisen und Getränken nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters mitbringen. In diesen Fällen wird eine zusätzliche Servicegebühr oder ein Korkengeld berechnet.
19. Die Untervermietung überlassener Räumlichkeiten und Flächen ist nicht gestattet.
20. Zeitungsanzeigen, die Einladungen für Besucher des Veranstalters enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt die Veranstaltung zu untersagen, wobei die Zahlungspflicht des Veranstalters bestehen bleibt.
21. Hat der Vermieter begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit, die Ordnung oder den Ruf des Hauses gefährdet, sowie im Falle höherer Gewalt, oder bei nicht vereinbarten politischen Veranstaltungen, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Hat der Mieter den Grund für den Rücktritt zu vertreten, so bleibt seine Zahlungspflicht bestehen.
22. Rechnungen sind binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
23. Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.
24. Alle Ansprüche gegen den Vermieter verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters bestehen.
25. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
26. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Speyer.

(Stand: 1. Januar 2020)